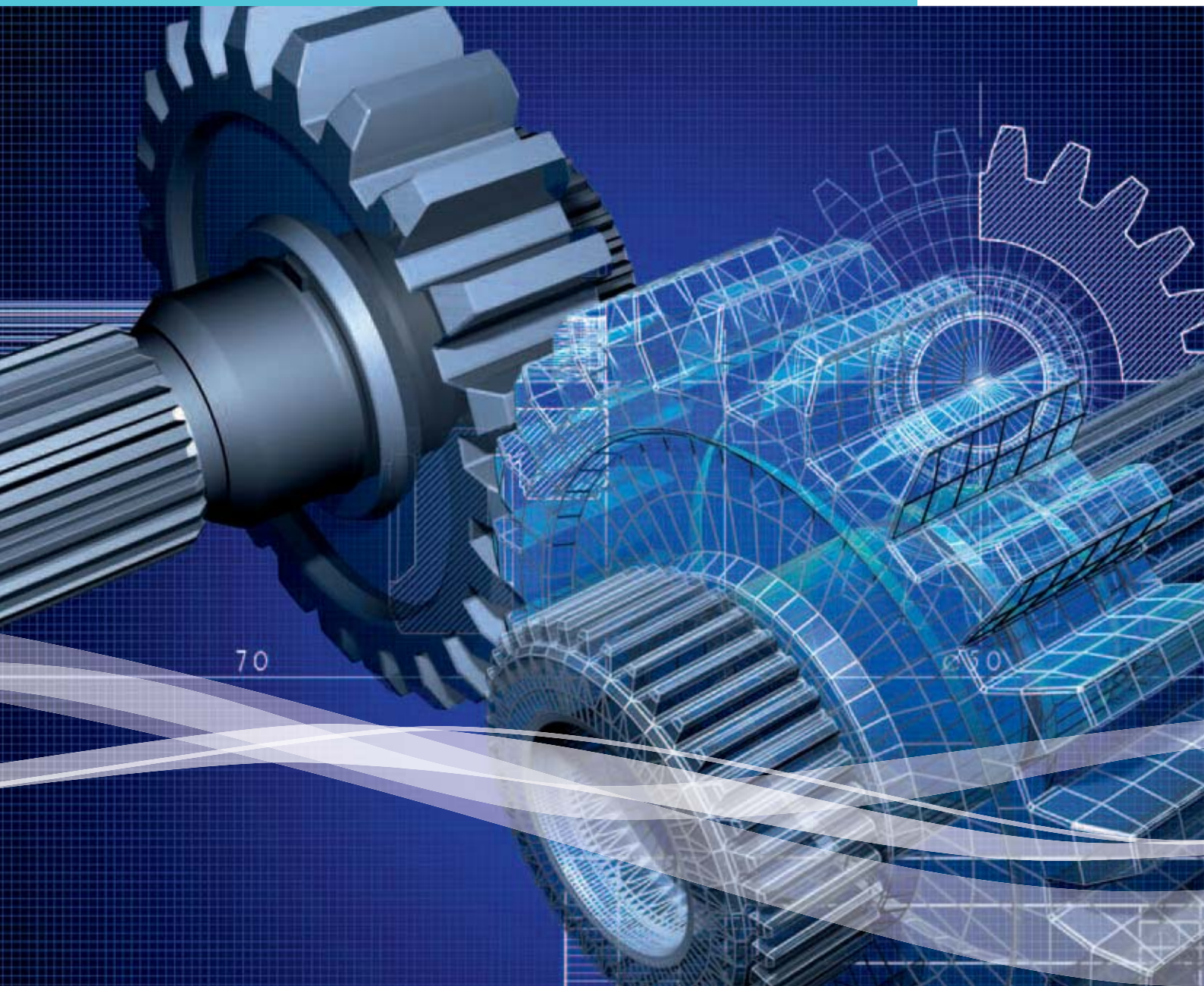




Deutsches
Patent- und Markenamt

Gebrauchsmuster

Eine Informationsbroschüre zum
Gebrauchsmusterschutz





Inhalt

Das Gebrauchsmuster – das unterschätzte Schutzrecht	4
Die wichtigsten Unterschiede zum Patent	5
Recherchen sichern Sie ab	6
Patent oder Gebrauchsmuster? Patent und Gebrauchsmuster!	7
So melden Sie an	8
Ihre Anmeldung hat Priorität!	9
Das Lösungsverfahren – die Bewährungsprobe für das Gebrauchsmuster	10
Service	11



Das Gebrauchsmuster – das unterschätzte Schutzrecht

Sie wollen schnell und preiswert Schutz für Ihre Erfindung? Dann ist das Gebrauchsmuster – der „kleine Bruder“ des Patents – das richtige Schutzrecht für Sie.

Wie beim Patent können alle **technischen Erfindungen** geschützt werden. Dazu zählen auch chemische Stoffe, Nahrungs- und Arzneimittel, ausgenommen sind Verfahren (Herstellungs- und Arbeitsverfahren, Messvorgänge und so weiter).

Die Prüfung und Erteilung eines Patents dauert in der Regel einige Jahre. Dagegen kann das Gebrauchsmuster bereits wenige Monate nach der Anmeldung im Register eingetragen werden, wenn die eingereichten Unterlagen den Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes entsprechen.

Mit der Eintragung tritt das Schutzrecht in Kraft und Sie haben die gleichen Rechte wie mit einem Patent: nur Sie sind befugt, Ihre Erfindung zu benutzen, diese herzustellen und in Verkehr zu bringen. Jedem Anderen können Sie dies verbieten.



Die wichtigsten Unterschiede zum Patent

Das Gebrauchsmuster ist ein **ungeprüftes Schutzrecht**. Im Eintragungsverfahren werden **Neuheit, erfinderischer Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit** nicht geprüft.

Vergewissern Sie sich deshalb durch sorgfältige Recherchen, dass diese Voraussetzungen für ein wirksames Schutzrecht bei Ihrer Anmeldung tatsächlich vorliegen. Sonst können Sie nach der Eintragung keine Rechte aus Ihrem Gebrauchsmuster geltend machen.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen den beiden Schutzrechtsarten ist die „Lebensdauer“. Ein Patent kann zwanzig Jahre, ein Gebrauchsmuster maximal zehn Jahre lang aufrechterhalten werden.

Kleiner Preis – große Wirkung

Die Gebühren für den Gebrauchsmusterschutz im Überblick:

Anmeldegebühr	40 Euro
Recherchegebühr	250 Euro
1. Aufrechterhaltungsgebühr nach 3 Jahren	210 Euro
2. Aufrechterhaltungsgebühr nach 6 Jahren	350 Euro
3. Aufrechterhaltungsgebühr nach 8 Jahren	530 Euro

Ausführliche Informationen zu Gebühren, Fristen und Zahlungsweise finden Sie im Kostenmerkblatt (www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9510.pdf) des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA).

Recherchen sichern Sie ab

Das Gebrauchsmuster wird ohne Prüfung von Neuheit, erfinderischem Schritt und gewerblicher Anwendbarkeit – von denen rechtsbeständiger Schutz abhängt – eingetragen. Es besteht die Möglichkeit, dass jemand behauptet, Ihre Erfindung sei nicht neu oder besitze nicht die erforderliche Erfindungshöhe.

Um dieses Risiko zu verringern, sollten Sie sorgfältig den **Stand der Technik** gegenüber Ihrer Erfindung recherchieren. Er ist die Messlatte für die Schutzvoraussetzung „Neuheit“. Beim Gebrauchsmuster umfasst der Stand der Technik schriftliche Veröffentlichungen weltweit und – anders als beim Patent – der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Benutzungen in Deutschland.

Unter www.dpma.de können Sie unsere umfangreichen Datenbanken für Ihre Recherchen kostenfrei nutzen. In den Auskunftstellen in München, Berlin und Jena beraten wir Sie gerne persönlich oder telefonisch, per Fax und E-Mail. Darüber hinaus sind auch die über zwanzig, im ganzen Bundesgebiet verteilten Patentinformationszentren kompetente Ansprechpartner in Sachen gewerbliche Schutzrechte und Recherchen (www.piznet.de).

Sie können den Gegenstand Ihrer Gebrauchsmusteranmeldung auch durch die Fachleute des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) recherchieren lassen. Die Gebühr für die Gebrauchsmusterrecherche beträgt 250 Euro. Der Recherchebericht listet die Veröffentlichungen auf, die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit Ihrer Gebrauchsmusteranmeldung in Betracht zu ziehen sind. Die ermittelten Druckschriften werden Ihnen mit dem Bericht zugeschickt. Sie können damit die Erfolgsaussichten der Durchsetzung Ihrer Ansprüche oder eines Angriffs auf Ihr Schutzrecht besser abschätzen.



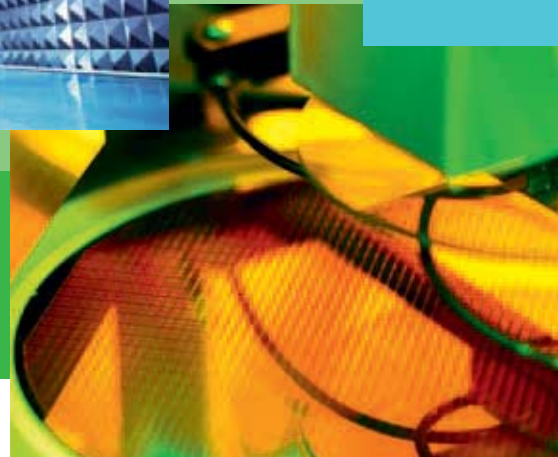
Patent oder Gebrauchsmuster?

Patent und Gebrauchsmuster!

Nutzen Sie das Gebrauchsmuster als Ergänzung zu einer Patentanmeldung. Die **Abzweigung** eines Gebrauchsmusters bietet flankierenden Schutz in der Zeit zwischen der Patentanmeldung und -erteilung, in der kein oder nur eingeschränkter Schutz besteht.

Die Abzweigung ist eine eigenständige Gebrauchsmusteranmeldung, die mit der entsprechenden Erklärung auf dem Antragsformular den Anmeldetag der Patentanmeldung in Anspruch nimmt.

Mit der Eintragung des abgezweigten Gebrauchsmusters hat Ihre Erfindung damit vollen Schutz (Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche), unabhängig vom Verlauf des Patenterteilungsverfahrens.



So melden Sie an

Füllen Sie den Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters aus und fügen Sie als Anlage eine Beschreibung der Erfindung und die Schutzansprüche bei. Zeichnungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Wichtig ist, dass die Erfindung ausreichend deutlich und vollständig dargestellt ist. Denn nur was am Anmeldetag in den Unterlagen **offenbart** wurde, kann im Eintragungsverfahren umformuliert und den gebrauchsmusterrechtlichen Vorschriften angepasst werden. Keinesfalls dürfen nachträglich erfindungs-

wesentliche technische Merkmale ergänzt werden. Aus einer unzulässigen Erweiterung des Anmeldegegenstands können keine Rechte hergeleitet werden. Sie kann Grund für eine spätere Löschung des Gebrauchsmusters sein.

Ausführlichere Informationen finden Sie im „Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder“. Es enthält auch Hinweise für die Abfassung von Schutzansprüchen und ein Formulierungsbeispiel, an dem Sie sich orientieren können.

Bitte beachten Sie:

Wird die Anmeldegebühr von 40 Euro nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Anmeldetag gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.



Ihre Anmeldung hat Priorität!

Das eingetragene Gebrauchsmuster gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Wenn Sie dieselbe Erfindung auch im Ausland schützen möchten, steht Ihnen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag des deutschen Gebrauchsmusters ein sogenanntes Prioritätsrecht zu.

Die Priorität sichert der späteren Anmeldung im Ausland den früheren Zeitrang Ihres deutschen Gebrauchsmusters. Der Anmeldetag beim DPMA ist damit auch im Ausland maßgeblich für die Bewertung der Neuheit Ihrer Erfindung. Technische Entwicklungen, die in der Zwischenzeit veröffentlicht worden sind, bleiben unberücksichtigt.

Wenn Sie erst nach dem Prioritätsjahr Nachanmeldungen vornehmen, gilt Ihre Erfindung nicht mehr als neu. Die Grundvoraussetzung für ein wirksames Schutzrecht wäre nicht mehr gegeben.



Das Lösungsverfahren – die Bewährungsprobe für das Gebrauchsmuster

Ein Gebrauchsmuster wird ohne Prüfung der Schutzfähigkeit eingetragen. Das Lösungsverfahren ist die Bewährungsprobe für das Gebrauchsmuster. Im Streitfall kann in diesem Verfahren geklärt werden, ob die eingetragene Erfindung neu ist und auf einem erfinderischen Schritt beruht.

Einen Lösungsantrag kann jeder stellen, ohne dass ein besonderes rechtliches Interesse darzulegen ist. Der Antrag ist gebührenpflichtig (300 Euro) und muss schriftlich mit einer Begründung eingereicht werden.

Anwaltszwang besteht nicht. Da das Verfahren aber aufwändig und kompliziert sein kann, wird empfohlen, sich von einem Patent- oder Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen.

Über die Lösungsanträge entscheidet ein Gremium, das aus einem Juristen und zwei Patentprüfern des betreffenden technischen Gebietes besteht. Die Beschlüsse können mit der Beschwerde zum Bundespatentgericht angefochten werden.

Im Gebrauchsmusterlösungsverfahren ist auch das Kostenrisiko zu berücksichtigen. Wie im Zivilprozess hat die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen. Sie muss also auch die Kosten der Gegenseite übernehmen.



Service

Haben Sie Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung und informieren Sie über die Schritte einer Schutzrechtsanmeldung. Besuchen Sie uns in München, Jena oder Berlin. Selbstverständlich erreichen Sie uns auch telefonisch, per Fax oder E-Mail.

Unter www.dpma.de können Sie weitere Informationen und alle notwendigen Anmeldeformulare abrufen.

Adressen und wichtige Rufnummern

München

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Telefonzentrale +49 (0) 89 2195-0
Fax +49 (0) 89 2195-2221
Recherchesaal +49 (0) 89 2195-3403
oder -2504

Jena

Deutsches Patent- und Markenamt
Dienststelle Jena
Goethestraße 1
07743 Jena
Telefonzentrale +49 (0) 3641-4054
Fax +49 (0) 3641-405690

Berlin

Deutsches Patent- und Markenamt
Technisches Informationszentrum Berlin
Gitschiner Straße 97
10969 Berlin
Telefonzentrale +49 (0) 30 25992-0
Fax +49 (0) 30 25992-404
Recherchesaal +49 (0) 30 25992-230
oder -231

Auskunftsstelle / Datenbankunterstützung für alle Dienststellen

Auskunftsstelle +49 (0) 89 2195-3402
Datenbankunterstützung +49 (0) 89 2195-3435

Internet www.dpma.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

+49 (0) 89 2195-3222
presse@dpma.de
<http://presse.dpma.de>



Impressum

Herausgeber:

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Telefon: +49 (0) 89 2195-0

www.dpma.de

Stand

Überarbeitete Auflage, Juli 2010

Gestaltung

www.designlevel2.de

Bildnachweis

Titelseite: iStockphoto.com/Yakobchuk
Seite 2: [Fotolia.com/Vitaliy Novitskiy](https://Fotolia.com/VitaliyNovitskiy)
Seite 3: links: iStockphoto.com/davidf, rechts: [iStockphoto.com/April 30](https://iStockphoto.com/April30)
Seite 4: iStockphoto.com/AlexRaths
Seite 6: iStockphoto.com/kertlis
Seite 7: links: iStockphoto.com/Nikade, rechts: [Fotolia.com/peter Hires Images](https://Fotolia.com/peterHiresImages)
Seite 8: [Fotolia.com/Irina Rotmanova](https://Fotolia.com/IrinaRotmanova)
Seite 9: links: iStockphoto.com/lagereek, rechts: [Fotolia.com/Eline Spek](https://Fotolia.com/ElineSpek)
Seite 10: links: iStockphoto.com/Dutchy, rechts: iStockphoto.com/Frank_U

Diese Informationsbroschüre soll einen ersten Eindruck in das Gebrauchsmusterrecht vermitteln. Sie enthält daher auch vereinfachte und verallgemeinernde Aussagen. Eine vollständige und verbindliche Darstellung der komplexen Materie ist in diesem Rahmen nicht möglich. Weitergehende Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts (www.dpma.de).